



Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPGG-Letter 2-2011

Erfolgreiche DPGG-Initiative

GKII verabschiedet Resolution zu dem AOLG-Beschluss

Am 5. März 2011 tagte in Berlin der GKII (Gesprächskreis II), in dem 30 psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände zusammengeschlossen sind.

Teilnehmer für die DPGG:

Doris Müller
Karl-Otto Hentze

Nachfolgend ein Kurzbericht zu dem TOP „Reform des PsychThG“.

I. Gespräch im BMG

Am 24.02.2011 führte das BMG ein Gespräch mit Vertretern der BPTK, der Forschergruppe und des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie zur Reform des PsychThG. Die „**Gesprächsnotiz**“ der BPTK sowie ein „**Kurzbericht vom Fachgespräch zur zukünftigen Psychotherapieausbildung**“ von Steffen Fliegel (Mitglied der Forschergruppe) sind als Anlagen beigefügt.

In dem Kurzbericht sind einige Textstellen von den Autoren dieses DPGG-Letter „gelb markiert“ und durch „**Fettdruck**“ wegen ihrer besonderen Bedeutung hervorgehoben.

Besondere Beachtung verdient der Hinweis in dem **Kurzbericht**, dass vom BMG das „*problematische Verhältnis zwischen wiss. anerkannten Verfahren und Richtlinienverfahren*“ thematisiert wurde, sich dazu in der Gesprächsnotiz der BPTK aber kein Hinweis findet.

Ergänzend zu den beigefügten Notizen berichtete ein Teilnehmer zu dem Gespräch:

Die Überlegungen des BMG seien prioritär von rechtlichen Überlegungen bestimmt. Die Lösung von fachlichen Fragen und Problemen würde das BMG der Profession überlassen. Das BMG habe von Anfang an deutlich gemacht, dass es im Interesse einer Vereinheitlichung der Heilberufe eine Direkt-Ausbildung anstrebe. Das Abitur wäre demnach Eingangsvoraussetzung zum Studium der Psychotherapie an einer Hochschule, das mit der Approbation abschließt.

Die bisherige Konstruktion der Psychotherapeuten-Ausbildung sei eine Ausnahme und passe nicht in die Systematik der Qualifikation der anderen Heilberufe.

Die Teilnehmer hatten die zurückhaltende Reaktion des BMG zur Gesetzesreform ernüchtert zur Kenntnis genommen.

In der Diskussion des GKII wird aber die Auffassung vertreten, man solle sich von der Ministerialbürokratie nicht abschrecken lassen und (auch) im parlamentarischen Raum für eine Reform des Gesetzes werben.

II. Diskussion des BPtK-Reformentwurfes

Es wird appelliert, den BPtK-Entwurf als Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses zu akzeptieren und zu unterstützen.

Dem wird entgegen gehalten, dass eine allseitige Zustimmung nur dann möglich sei, wenn wesentliche Interessen Aller berücksichtigt würden.

Es wird kritisch gegenüber dem Entwurf eingewendet, dass dieser Regelungen enthält, die bisher in der Profession noch nicht beraten und noch nicht entschieden sind. Das gilt für die von der BPtK in dem Entwurf vorgesehene „Weiterbildung in Verfahren“ sowie für die angestrebte „Befugniserweiterung“ (z.B. Krankschreibung) für Psychotherapeuten.

Seitens der DPGG-Vertreter wird hervorgehoben, dass eine Zustimmung nicht möglich ist, wenn und so lange die Intentionen des [AOLG-Beschlusses](#) im Interesse der Ausbildungsverfahren, die keine RLV sind, nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BPtK in ihrem Entwurf für die Ausbildungsverfahren, die (bisher) keine Richtlinienverfahren sind, eine inakzeptable (Schein-)Lösung in der Form vorsieht, dass nach einer Ausbildung in einem Nicht-Richtlinienverfahren eine Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren absolviert werden können soll.

Aus der Begründung der BPtK zu ihrem Entwurf:

„Dies eröffnet die Möglichkeit für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die zunächst die Ausbildung in einem anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren absolviert haben, durch eine Weiterqualifizierung die Voraussetzung für die Eintragung ins Arztregister und damit die Zulassung als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut zu erlangen.“

Dazu wurde aus DPGG-Sicht angemerkt:

1.

Die „Ausbildung in einem anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren“ ist nicht möglich. Die Ausbildungsblockade für Nicht-RL-Verfahren war Anlass und Grundlage des AOLG-Beschlusses.

2.

a. Selbst wenn eine Ausbildung in Nicht-RLV möglich wäre, würde das bedeuten: Die Gesetzes-Konstruktion der BPtK würde die vertiefte Ausbildung in Nicht-RLV (derzeit GPT und ST) als „Abitur“ für eine Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren einstufen!

b. Es wäre nicht vorstellbar, dass eine am Vertragspsychotherapeutenberuf interessierte Person erst eine 3-5-jährige vertiefte Ausbildung in GPT oder ST absolviert, um anschließend eine 3-jährige Weiterbildung in einem der RL-Verfahren zu absolvieren.

Die betreffende Person würde natürlich den direkten Weg über eine vertiefte Ausbildung in einem der RL-Verfahren wählen und ggf. durch Fortbildung Zusatzkenntnisse in anderen Verfahren erwerben.

III. Resolution zum AOLG-Beschluss:

Der AOLG-Beschluss wurde erläutert.

Den die Initiative unterstützenden und mitzeichnenden Ausbildungsträgern (Unith/universitäre Ausbildungsstätten, AVM/Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation, DGVT/Ausbildungsverbund Verhaltenstherapie und AVP/Arbeitsgemeinschaft Ausbildungsinstitute und VPP) wurde ausdrücklich gedankt.

Mit der Unterstützung durch Ausbildungsstättenträger, die in Richtlinienverfahren ausbilden, habe der AOLG zusätzlich verdeutlicht werden können, dass es sich nicht um ein Sonderproblem der unmittelbar betroffenen Verfahren handele, sondern um eine Frage von grundsätzlicher berufsrechtlicher Bedeutung.

Die DPGG hatte einen Resolutions-Entwurf erarbeitet, der die Zustimmung der anderen GPT- und ST-Verbände fand und dann von Doris Müller eingebracht wurde. Mit der Resolution wird die BPtK aufgefordert, den AOLG-Beschluss in ihre Reformvorschläge einzubeziehen.

Um die Akzeptanz für den Resolutions-Entwurf zu fördern, wurde u.a. noch einmal auf Folgendes hingewiesen:

- Der AOLG-Beschluss bezweckt die Übernahme des arztrechtlichen Grundsatzes „Sozialrecht folgt dem Berufsrecht“ in das Psychotherapeutenrecht.
- Der Inhalt des AOLG-Beschlusses ist deckungsgleich mit den wiederholten Forderungen der BPtK.
- Inzwischen haben sieben Landeskammern in Beschlüssen und Schreiben an die BPtK gefordert, den AOLG-Beschluss aufzugreifen und ihn in die Vorschläge zur Novellierung des PsychThG zu übernehmen

Schließlich wurde der Entwurf als GKII-Resolution mit

18 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen, 1 Ablehnung (DPtV-Verteter)

angenommen.

Die Resolution ist diesem Letter beigefügt.

Die derzeit für den GKII federführenden Verbände (VPP im BDP und VAKJP) werden die Resolution der BPtK zustellen.

Die (komplizierten) GKII-Verfahrensregeln sehen vor, dass eine Stellungnahme unter GKII-Briefkopf versandt werden kann, wenn höchstens 3 Verbände dem Inhalt nicht zustimmen.

Da 5 Verbände (1 Nein, 4 Enth.) der Resolution nicht zugestimmt haben, ist eine – derzeit laufende – weitere E-Mail-Abstimmung erforderlich, von deren Ergebnis anhängt, ob die Resolution unter GKII-Briefkopf mit Nennung der zustimmenden Verbände oder ohne Verwendung des GKII-Briefkopfs mit Nennung der zustimmenden Verbände versandt wird.

Die Resolution ist jedenfalls ein weiterer Mosaikstein auf dem Weg zur Durchsetzung des AOLG Beschlusses. Sie ist eine gute Voraussetzung, um auf dem 18. Deutschen Psychotherapeutentag im Mai 2011 einen entsprechenden Antrag mit Aussicht auf Erfolg einzubringen.
